

Satzung des Mozart-Vereins zu Dresden e.V.

In Fortführung der Tradition des 1896 gegründeten Mozart-Vereins zu Dresden wurde das Mozartorchester mit seinem angegliederten Gesangsensemble unter diesem Namen 1991 neu gegründet. Unter Berücksichtigung der Veränderungen der letzten Jahre, insbesondere der bedauerlichen Auflösung des Gesangsensembles, gibt sich der Verein folgende geänderte Satzung:

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Mozart-Verein zu Dresden“.
Aufgrund der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist dem Namen der Zusatz „e.V.“ anzufügen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege klassischer und barocker Musik und die Verbreitung zeitgenössischer Musik. In Fortsetzung der Tradition wird der Mozart-Pflege besondere Aufmerksamkeit geschenkt.
Zur Verwirklichung des Vereinszwecks studiert das Orchester Werke ein und führt sie im Rahmen von öffentlichen Konzerten oder in anderer geeigneter Form auf, wobei Konzerte für Senioren einen Schwerpunkt bilden.

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) In den Verein können ausübende und fördernde Mitglieder eintreten sowie Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme von ausübenden und fördernden Mitgliedern erfolgt durch Entscheid des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Antragstellung. Ausübendes Mitglied kann jeder werden, der sich in die Gemeinschaft einordnet und den musikalischen Anforderungen genügt. Der Vorstand ist berechtigt, gegebenenfalls eine Probezeit oder ein Vorspiel festzulegen.
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann eine Streichung der Mitgliedschaft bei erheblichem Rückstand in der Beitragszahlung vorgenommen werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages und Zahlungsweise werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Schatzmeister. Sie sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch je einzeln berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Vorstand beruft einen Schriftführer. Zu Beisitzern kann der Vorstand den künstlerischen Leiter, den ersten Konzertmeister, einen Notenwart sowie weitere Beisitzer berufen. Die Amtsdauer der Beisitzer entspricht der der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gesamtwahl ist zulässig. Die Modalitäten der Wahl regelt die Geschäftsordnung. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Der Vorstand benennt einen Rechnungsprüfer, der von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. In ihr wird der vom künstlerischen Leiter und Vorstand erarbeitete Jahresplan vorgelegt. Der Mitgliederversammlung wird weiter der Jahresbericht, bestehend aus Tätigkeits- und Finanzbericht, zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Drittel der Mitglieder vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der anwesenden Mitglieder.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt, muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn es von mindestens einem Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder beantragt wird.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(7) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie Beschlüsse und deren Abstimmungsergebnis sind protokollarisch festzuhalten sowie vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9 Künstlerische Leitung

(1) Der künstlerische Leiter wird vom Vorstand berufen. Bei der Auswahl des Leiters wird von seiner fachlichen Kompetenz und der Fähigkeit, ein Laienorchester zu leiten, ausgegangen.

(2) Aufgaben des künstlerischen Leiters sind die Aufstellung der Jahrespläne und Konzertprogramme und die Erarbeitung der Werke bis zur Aufführungsreife. Bei der Lösung der vorgenannten Aufgaben arbeitet der künstlerische Leiter eng mit dem Vorstand zusammen.

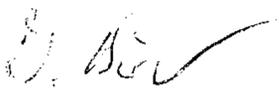
(3) Der künstlerische Leiter kann für einzelne Proben oder Aufführungen Dirigenten gastweise verpflichten. Damit soll insbesondere die Praxisausbildung von Studenten gefördert werden. Bei Verhinderung des künstlerischen Leiters hat er für eine entsprechende Vertretung zu sorgen.

(4) Der künstlerische Leiter kann eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie insbesondere die Förderung der Laienmusik in Dresden zu verwenden hat.

Dresden, 25. 03. 2006



J. Bürger
Vorsitzende